

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes und des Finanzausweisungsgesetzes

Vom 25. November 2009

Artikel 1 Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck vom 24. November 1997 (KABl. S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. April 2007 (KABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Verweis in Klammern auf § 4 HKRG um ein Komma und einen Verweis auf § 4 HKRG-DOPPIK ergänzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch das Wort und die Ziffer „Satz 1“ ersetzt und nach dem Verweis auf § 19 „Abs. 1“ eingefügt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften in den nachfolgend genannten Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Vermietung oder Teilvermietung der Pfarrdienstwohnung,
2. Errichtung, Übernahme, Veränderung und Aufhebung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen werden sollen,
3. Errichtung juristischer Personen durch kirchliche Körperschaften als Betriebsträger von unter Nr. 2 genannten Arbeitsfeldern und Einrichtungen einschließlich des Beitritts oder Ausscheidens als Gesellschafter oder Mitglied solcher juristischer Personen,
4. Einführung, Gestaltung und Änderung eines Kirchensiegels sowie die Übertragung der Siegelberechtigung,
5. Verwendung kirchlichen Vermögens oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Art. 13 Abs. 4 Grundordnung),
6. Ausleihung von Kapitalvermögen in anderer Art als sie durch Anlagerichtlinien des Landeskirchenamtes zugelassen ist,
7. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nebst Zinsen, Gebühren und etwaiger sonstiger Kosten nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Rechnungsjahre getilgt werden können, sowie der Abschluss von Leasingverträgen,

8. Annahme von Erbschaften,

9. Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen, wenn sie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind,

10. Führung eines Rechtsstreites (z. B. Erhebung einer Klage, Einlassung auf eine Klage, Einlegung eines Rechtsmittels) vor einem staatlichen Gericht sowie dessen Erledigung durch Anerkenntnis oder Vergleich,

11. Errichtung oder Erweiterung von Stellen für die Dauer von mehr als 2 Jahren. Der Genehmigungsvorbehalt gilt nicht für Stellen, auf denen ausschließlich geringfügig Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 SGB IV erfolgen sollen, außer wenn für dieselbe Tätigkeit mehrere solche Beschäftigungsverhältnisse dauerhaft begründet werden sollen, die in ihrem Gesamtumfang das Maß einer geringfügigen Beschäftigung überschreiten.

12. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte entsprechen,

13. Ablösung und Verrentung von Rechten kirchlicher Rechtsträger auf wiederkehrende Leistungen,

14. Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra).

(2) Satzungen kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts und kirchenrechtliche Vereinbarungen solcher Körperschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. In ihnen oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes weitere Genehmigungsvorbehalte begründet werden.

(3) Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Bei Satzungen, die auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenamtes beschlossen werden, kann die Bekanntmachung auf die Mitteilung der Übernahme der Mustersatzung und die davon abweichenden Bestimmungen beschränkt werden.

4. § 9 Absatz 1 wird nach der Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

5. Errichtung oder Erweiterung von Stellen bis zur Dauer von 2 Jahren im Umfang einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung,

6. Erstanschaffung von Kraftfahrzeugen,

7. Leistungs- oder Entgeltverträge mit Dritten für Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.

Ferner wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Der Eingang von Klageschriften und anderen Anträgen zur Eröffnung gerichtlicher Streitverfahren sowie von Mitteilungen über Erbschaften oder Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mittels Fax oder E-Mail anzuzeigen.

5. In § 10 wird das Wort „Rentamt“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

6. Der Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt III Bauaufsicht

§ 11 Kirchliche Baumaßnahmen

Kirchliche Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind

1. Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Ausstattung von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch,
2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich ihrer Ausstattung,
3. Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,
4. Herstellung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Außenanlagen,
5. Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von unbeweglichen Kunstwerken und Kultusgegenständen.

§ 12 Bauberatung

Bauberatung hat die Aufgabe, die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften in fachlicher Hinsicht bei der Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen zu beraten und das Landeskirchenamt sowie die Kirchenkreisvorstände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 13) zu unterstützen. Sie ist vor der Durchführung beabsichtigter Baumaßnahmen zu beteiligen und für die Durchführung des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens zuständig.

§ 13 Bauaufsicht und Baugenehmigung

(1) Zuständig für die Bauaufsicht einschließlich der Genehmigung von Beschlüssen in Bauangelegenheiten (§ 14) ist das Landeskirchenamt, bei Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der von diesen gebildeten Verbände, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten ohne Nebenkosten 60.000,00 € nicht überschreiten, der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen erstreckt sich auf die Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 11) in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht.

§ 14 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse in Bauangelegenheiten

(1) Die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften über die folgenden Bauangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung:

1. Baumaßnahmen nach § 11,
2. Auslobung von Wettbewerben für Architekten und Künstler,
3. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden sowie der Abschluss von Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
4. Ablösung von Baulasten sowie deren Verrentung.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 sind mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 11 Nr. 5 genehmigungsfrei, wenn die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 5.000,00 € (kleine Bauunterhaltungsmaßnahme) nicht überschreiten.

§ 15 Genehmigungsverfahren

(1) Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:

1. bei Sanierungen und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden
 - a) die Beschreibung der Maßnahme (ggfs. Schadenskartierung)
 - b) die Ausschreibungsergebnisse oder eine qualifizierte Kostenschätzung nach DIN 276,

- c) ein vom Kirchenkreisamt bestätigter Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die kirchlichen Körperschaften mit Eigenmitteln und Darlehen sowie durch Leistungen Dritter einschließlich etwa vorhandener Baulastverpflichteter zur Finanzierung der Baumaßnahme beitragen können,
2. bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten darüber hinaus
- a) das Raumprogramm
 - b) die Bauzeichnungen und
 - c) eine Folgekostenberechnung.
- (2) Wird eine Baumaßnahme in mehreren Abschnitten ausgeführt, so ist hinsichtlich der Genehmigungspflicht die Höhe der Gesamtkosten maßgebend.
- (3) Die Auftragsvergabe setzt voraus, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

§ 16 Durchführung von Baumaßnahmen

Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie genehmigt worden ist. Die genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Ergibt sich bei Durchführung der Baumaßnahme, dass die Gesamtkosten nicht eingehalten werden können, muss die Erweiterung der Baugenehmigung unverzüglich schriftlich unter Angabe eines Deckungsvorschlags bei der nach § 13 Abs. 1 zuständigen Stelle beantragt werden.

§ 17 Staatliche Baugenehmigung

Ist sowohl die kirchliche Genehmigung als auch die staatliche Baugenehmigung erforderlich, so ist die kirchliche Genehmigung zuerst einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die nach § 13 Abs. 1 zuständige Stelle.

7. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken mit einem Recht, die Übertragung oder Belastung sowie die Aufgabe oder Löschung eines solchen Rechtes und die Bestellung von Baulasten,

8. § 18 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- 4. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die eine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen und
 - a) von dem Musterpachtvertrag des Landeskirchenamtes abweichen, oder
 - b) bei denen kein öffentliches Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist,

9. In der Überschrift des § 19 werden die Worte „und Anzeigepflichten“ gestrichen und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Genehmigungspflicht von Beschlüssen über die Annahme von Zuwendungen für Friedhofszwecke gilt § 8 Abs. 1 Nr. 9 entsprechend.

Artikel 2 Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Mai 2009 (KABl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden vor der Nummer 1 die Worte „nach Maßgabe von Kirchenkreissatzungen“ gestrichen.
2. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung“ gestrichen.
3. Abschnitt VII wird Abschnitt V. Die Zählung der Paragraphen und der nachfolgenden Abschnitte wird entsprechend geändert.
4. § 36 Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen.

Artikel 3 Aufhebung von Kirchenkreissatzungen

Die nach Artikel 2 § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Einführung einer neuen Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 210) beschlossenen Satzungen von Kirchenkreisen werden mit Wirkung zum 01.01.2010 aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten/Neubekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 1997 (KABl. S. 219) und das Kirchengesetz über die Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 in der durch dieses Änderungsgesetz gegebenen Fassung neu bekannt zu machen.

**Die Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrätin Ute Heinemann